



Ökodesign und Labeling Neue Verordnungen

Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion

Ökodesign-Anforderungen und Energieverbrauchskennzeichnung

1. Einleitung

Die ureigenste Aufgabe von Verkaufskühlmöbeln ist die Verkaufspräsentation von kühlbedürftigen Lebensmitteln. Kälte verzögert dabei den natürlichen Verderb aller frischen und nicht anderweitig konservierten Lebensmittel. In der Praxis gilt es, neben einer verkaufsaktiven Präsentation die Erwartungen an einen zeitgemäß niedrigen Energiebedarf zu erfüllen.

Die EU-Kommission hat Verordnungen veröffentlicht, die zum einen die Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion beschreiben und zum anderen die Energieverbrauchskennzeichnung regeln.

EU-Verordnungen sind im Gegensatz zu EU-Richtlinien verbindliche Rechtsakte, die alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen.

Diese Informationsschrift soll einen Einstieg in die neu erschienenen Verordnungen

(EU) 2019/2024 DER KOMMISSION vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

und

(EU) 2019/2016 DER KOMMISSION vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission

sowie einen Überblick über die wichtigsten Artikel geben.

Die EU-Kommission erwartet im Ergebnis der Umsetzung dieser Verordnungen Stromeinsparungen von 19 TWh/Jahr (Primärenergieeinsparungen von 48 TWh/Jahr) und eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 7,4 Mio. t CO₂-Äquivalent/Jahr.

Erreicht werden soll dies durch die Erfüllung der gestellten Energieeffizienzanforderungen sowie durch eine Energieverbrauchskennzeichnung mittels eines Energielabels.

2. Verordnung (EU) 2019/2024 DER KOMMISSION vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Artikel der Verordnung in Kurzform zusammengestellt.

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- Inverkehrbringen und Inbetriebnahme netzbetriebener Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, einschließlich Geräte, die für die Kühlung anderer Kühlgüter als Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden
- Es gibt eine Reihe von Ausnahmen.
- Der Begriff „Kühlmöbel für Supermärkte“ ist in den Anhängen der Verordnung definiert:
„... bezeichnet ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion, das für den Verkauf und die Präsentation von Lebensmitteln und anderen Waren im Einzelhandel, z. B. in Supermärkten, bestimmt ist. Getränke-kühler, gekühlte Verkaufsautomaten, Verkaufskühlmöbel für Speiseeis und Speiseeis-Gefriermaschinen gelten nicht als Kühlmöbel für Supermärkte ...“

Artikel 3 Ökodesignanforderungen, Messmethoden und Berechnungen, Referenzwerte

Der Energieeffizienzindex (EEI)* von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion darf folgende Werte nicht überschreiten

Ab dem 1. März 2021

- Speiseeis-Gefriermaschinen: 80 %
- alle anderen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion 100 %

Ab dem 1. September 2023

- Speiseeis-Gefriermaschinen: 50 %
- alle anderen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, ausgenommen gekühlte Trommelverkaufsautomaten 80 %

*Energieeffizienzindex (EEI): bezeichnet eine Indexzahl für die relative Energieeffizienz eines Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion in Prozent, berechnet gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung

Artikel 4 Konformitätsbewertung

Beschreibt Anforderungen an

- die technische Dokumentation
- das Hochladen in die Produktdatenbank

Artikel 6 Umgehung und Software-Aktualisierungen

„Der Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigte darf keine Produkte in Verkehr bringen, die so gestaltet sind, dass sie erkennen können, dass sie geprüft werden (z. B. durch Erkennung der Prüfbedingungen oder des Prüfzyklus), und dass sie während der Prüfung automatisch durch eine gezielte Änderung ihrer Leistungsmerkmale reagieren, um einen günstigeren Wert in Bezug auf einen der Parameter zu erzielen, die vom Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigten in der technischen Dokumentation angegeben oder in die beigefügte Dokumentation aufgenommen werden.“

Artikel 7 Referenzwerte

Werte der effizientesten Produkte und Techniken, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung auf dem Markt sind. Referenzwerte sind in Anhang V der Verordnung aufgeführt.

Artikel 8 Überprüfung

- Vier Jahre nach Inkrafttreten, d. h. 2024
- Überprüfung insbesondere auch hinsichtlich Ressourceneffizienz
- Konkrete Anforderungen an die Ressourceneffizienz sind in den Anhängen der Verordnung beschrieben

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab dem 1. März 2021.

3. (EU) 2019/2016 DER KOMMISSION vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Informationen und Artikel der Verordnung in Kurzform zusammengefasst.

Energielabel

- Energieklassen A bis G
- muss ab dem 1. März 2021 in den Filialen des Einzelhandels und on-line sichtbar sein
- beinhaltet einen QR-Code

EPREL*

Registrierung der Geräte in der europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL-Datenbank) erforderlich

einzugebende Produktinformationen betreffen

- Energielabel
- technische Dokumentation
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

*EPREL=European Product Registry for Energy Labelling

Artikel 3 Pflichten der Lieferanten

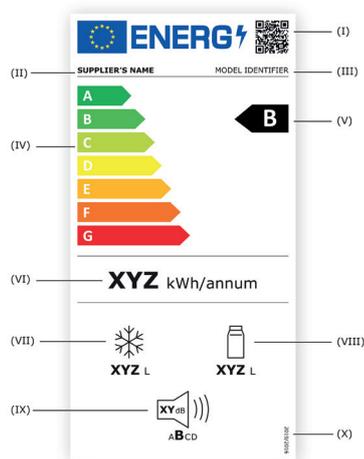
- (1) Die Lieferanten stellen sicher, dass ...
- (2) Die Energieeffizienzklasse beruht auf dem gemäß Anhang II berechneten Energieeffizienzindex (EEI)

Artikel 4 Pflichten der Händler

Artikel 5 Pflichten von Hosting-Plattformen im Internet

Informationen in den Anhängen zu

- Anforderungen an das Produktdatenblatt
- Zusätzlichen Informationen, die in die Technische Dokumentation aufzunehmen sind
- Anforderungen für Informationen zum Energielabel in unterschiedlichen Marketinginstrumenten
- Angaben zu Toleranzgrenzen für die gemessenen Parameter
- Gestaltung des Labels für die einzelnen Anwendungen (Grafik, Angaben)



Beispiel für ein Label für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, mit Ausnahme von Getränkekühlern und Eisgefrierschränken

Die Europäische Kommission legt die Energieeffizienzklassen grundsätzlich für alle Geräte neu fest. Energieeffizienzklassen versehen mit einem oder mehreren Zusätzen wie z. B. einem „+“ wird es zukünftig nicht mehr geben.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2021. Artikel 10 gilt ab dem 25. Dezember 2019 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ab dem 1. November 2020.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die Fachgruppe Kühlmöbel.

Kontakt:

Dr. Karin Jahn
Fachgruppe Kühlmöbel
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main
Telefon 069 6603 –1277
E-Mail karin.jahn@fachgruppe-kuehlmoebel.de



Stand: Februar 2020